

# RS Vwgh 1998/2/24 97/11/0301

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52 Abs2;

AVG §76 Abs1;

VStG §64 Abs3;

## Rechtssatz

Wird in einem Verwaltungsstrafverfahren der Antrag auf Sachverständigenbestellung vor Fertigstellung der Gutachten zurückgezogen, so dürfen dem Bf jene Teile der Honorare der Sachverständigen jedenfalls zum Ersatz vorgeschrieben werden, die bis zur Zurückziehung seines Beweisantrages (zuzüglich der für eine allfällige Stornierung der an die Sachverständigen ergangenen Aufträge erforderlichen Frist) entstanden sind.

## Schlagworte

Gebühren Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110301.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)